



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 37943

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 37943

Gerät: **Frontspoiler** 23184501

Typ: 138501

Inhaber der ABE und Hersteller: VESTATEC Körning GmbH & Co. KG
D-44577 Castrop-Rauxel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefer-
tigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 37943

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der
laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und
jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen An-
laß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Fahrzeugteil: Frontspoilerlippe
Typ: 138501
Antragsteller: VESTATEC
Stahlbaustraße 8
44577 Castrop Rauxel

3 Verwendungsbereich

Die Frontspoilerlippe
Typ: 138501
Hersteller: VESTATEC
ist zum Anbau an folgende Kraftfahrzeugtypen geeignet.

| Fahrzeughersteller | Mitsubishi (J) | | Auflagen |
|--------------------|------------------------------|--------------------------|--|
| EG-BE-Nr.: | amtliche Typ- bezeichnung | Verkaufs- bezeichnung | Die mitgelieferte Abschleppösen- verlängerung ist dauerhaft am Fahrzeug anzubringen. |
| e4*93/81*0005*.. | DAO | Carisma | |

4 Prüfergebnisse

Die Frontspoilerlippe wurde nach dem Merkblatt "Prüfung von Luftleiteinrichtungen an Personenkraftwagen und Pkw-Kombi" (Ausgabe 7/91) geprüft. Sie entspricht den Forderungen des Merkblattes und den Bestimmungen der StVZO.

Die Abnahme des Anbaues durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr wird nicht für erforderlich gehalten.

Gegen die Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

5 Anlagen

1. Zeichnung Nr.: 138501 vom 07.06.96
AB138501 vom 21.06.96
Ab138501-1 vom 21.06.96
2. Anbaufoto
- 3.1. Anbauanweisung (3 Seiten)
- 3.2. Angaben über die Materialeigenschaften (5 Seiten)
- 3.3. Prüfbericht über eine Klebeverbindung TÜV Südwest, Nr.:1810026468/1



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 37943

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 37943

-3-

Die Frontspoiler, Typ 138501, dürfen ausschließlich zum Anbau an den im beiliegenden Gutachten Nr. 2493/96, Blatt 3, aufgeführten Kraftfahrzeugen unter den dort angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich sowie darauf hinzuweisen, daß durch den Anbau der Geräte die serienmäßige Abschleppvorrichtung unbrauchbar wird und durch die mitgelieferte Verlängerung zugänglich gemacht werden muß.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Frontspoiler muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das außer der Gerätbezeichnung folgende Angaben enthält:

Hersteller:.....
Typ:.....
Typzeichen:.....

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingeprägt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins, Fahrzeug GmbH, Essen, vom 24.10.1996 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 30. Oktober 1996
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:

Kraus

Kraus



Anlage:

1 Gutachten